



Stadt Norderstedt  
Die Oberbürgermeisterin



Stadt Norderstedt • Postfach 1980 • 22809 Norderstedt

XXX  
XXXXXXX  
XXXXXXX  
XXXXXXX

**Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr**  
Fachbereich Planung

Ihr(e) Gesprächspartner(in)	Filip Ahrens
Zimmer-Nr.	209
Telefon direkt	040 / 535 95 209
Fax	040 / 535 95 87209
E-Mail	filip.ahrens@norderstedt.de
Datum	18.07.2024

Ihr Zeichen / vom  
BezugsschreibenEinfügen

Unser Zeichen / vom  
601 / UnserZeichenEinfügen

### **Bebauungsplan Nr. 250**

hier: Beantwortung Ihrer Fragen vom 07.03.24 in der  
Einwohnerfragestunde des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr

Sehr geehrter XXXXX,

hiermit beantworte ich Ihre acht eingereichten Fragen (im Zuge der  
Einwohnerfragestunde der Sitzung des politischen Ausschusses für  
Stadtentwicklung und Verkehr am 07.03.24) wie folgt:

1. *Da es sich u.a. um einen Schulweg handelt, möchten wir wissen, ob sich die AG Schulwegsicherung mit dem Thema „Mögliche Gefahrenschwerpunkte“ durch die Erhöhung des Verkehrs, des Parksuchverkehrs, des Parkens beschäftigt hat und wie die Abwägung aussieht.*

Antwort:

Zu den verkehrssicherheitsrelevanten Themen nimmt die Verkehrsaufsicht als untere Straßenverkehrsbehörde jeweils Stellung.  
Durch die Ausweisung der zusätzlichen Wohnbebauung werden aus verkehrsrechtlicher Sicht den Schulweg betreffend keine signifikanten negativen Auswirkungen erwartet. Handlungsbedarf besteht hier nicht.

2. *Insbesondere durch die gerade eingerichtete Einbahnstraßen Regelung „Weg am Denkmal“ ist es zu einer deutlichen Erhöhung der Fahrzeugbewegungen gekommen. Ist diese aktuelle Veränderung in die Bewertung und die Planung eingegangen?*

Antwort:

Verkehrsbehördlich Anordnungen sind losgelöst von der städtebaulichen Planung. Sie werden aus Verkehrssicherheitsgründen, sowie in diesem Fall aus Schulwegsicherheitsgründen, angeordnet.

3. *Könnte in der Einbahnstraße zur Sicherung der auch entgegen der Einbahnstraßen Richtung fahrenden Radfahrer ein Schutzstreifen auf der Straße eingerichtet werden?*

**HAUSANSCHRIFT**  
Rathausallee 50  
22846 Norderstedt  
Tel.: 040 53595-0  
Fax: 040 53531383  
Mail: info@norderstedt.de

**POSTFACHANSCHRIFT**  
Postfach 1980  
22809 Norderstedt

**BANKVERBINDUNG**  
Volksbank Raiffeisenbank eG  
IBAN: DE80 2019 0109 0045 0015 60  
BIC: GENODEF1HH4

Hamburger Sparkasse  
IBAN: DE83 2005 0550 1331 1210 02  
BIC: HASPDEHHXXX

Sparkasse Holstein  
IBAN: DE25 2135 2240 0135 8587 77  
BIC: NOLADE21HOL

Steuernummer: 11 298 30285  
USt-ID: DE13 486 0025  
Gläubiger-Identifikationsnummer:  
DE 09ZZZ00000039480

Weitere Informationen erhalten  
Sie auf unserer Website:

[norderstedt.de](http://norderstedt.de)

Antwort:

In Tempo 30-Zonen, wie hier vorhanden, ist die Einrichtung eines Schutzstreifens für Radfahrer nach den Regelungen der StVO unzulässig.

4. *Welche Vorteile hat es gebracht eine Einbahnstraße auszuweisen und gleichzeitig darauf zu verzichten eine ganze Fahrspur auch vom Parken freizuhalten (Halteverbot)? Wo liegt das öffentliche Interesse?*

Antwort:

Durch die Einrichtung einer Einbahnstraße unterbleiben die ständig festzustellenden Ausweichvorgänge über den Gehweg und damit die Gefährdung von Schulkindern. Ein Haltverbot ist dadurch nicht mehr erforderlich.

5. *Sind die Gehwegbreiten von z.T. nur 70 cm im Weg am Denkmal mit dem zu erwartenden höheren Verkehrsaufkommen zu vereinbaren, mit dem Wissen, dass es sich um eine wichtige Verbindung zur Grundschule und zu zwei Kitas handelt?*

Antwort:

Der Gehweg der Straße Weg am Denkmal weist im Bestand auf der Südseite zwischen den Straßen Falkenbergstraße und Am Schulweg eine Breite von bis zu 1,20 m auf. Zwischen den Straßen Cordt-Buck-Weg und Am Schulweg verläuft ein ca. 1,80 m breiter Gehweg im Bestand. Auf der Nordseite beträgt die Gehwegbreite durchgehend ca. 1,80 m. Bei einer Breite von 1,80 m ist die Begegnung durch Fußgängerverkehr sichergestellt. Bauen im Bestand heißt mit den Zwangspunkten und Randbedingungen vor Ort zu arbeiten.

6. *Warum hat in den vergangenen 14 Jahren seit Aufstellungsbeschluss keine partizipatorische Anwohnerbeteiligung mehr stattgefunden?*

Antwort:

Die Einleitung zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet wurde am 18.02.2010 durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr beschlossen. Der Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte am 04.11.2010. Diese fand in einem zweistufigen Verfahren mit externer Moderation statt. Zunächst erfolgte die Informationsveranstaltung am 07. Dezember 2010 und am 21. Januar 2011 fand ein ergänzender Workshop statt. Im Anschluss an die Veranstaltung hingen die Pläne jeweils vier Wochen zu Jedermanns Einsicht im Rathaus aus.

Die Behandlung der Anregungen erfolgte am 06.03.2014 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr und wurde gebilligt.

Nach der frühzeitigen Beteiligung wurde das Verfahren bedauerlicherweise erst nach längerer Verzögerung wiederaufgenommen.

Der nächste anstehende Verfahrensschritt, welcher einer Beteiligung der Öffentlichkeit vorsah, war die Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche aktuell durchgeführt wurde.

In diesem Verfahrensschritt wurden die aktuellen Unterlagen zum Bebauungsplan veröffentlicht und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, Stellungnahmen zu dem Vorhaben abzugeben.

Aufgrund der längeren Verfahrenspause wurden daher in den letzten Jahren keine weiteren Verfahrensschritte durchgeführt, die eine Beteiligung der Anwohner vorsahen.

7. *Warum sind im Gebiet keinerlei Plakate, Aufsteller etc. im öffentlichen Raum sichtbar?*

*Das erweckt den Eindruck, dass Bürgerbeteiligung nicht gewollt ist.*

Antwort:

In der aktuellen förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist eine Beteiligung mit Plakaten, Aufstellern etc. gesetzlich nicht gefordert. Aufgrund der längeren Verfahrenspause hat die Verwaltung die übliche Beteiligungsform allerdings durch eine umfangreiche Pressearbeit und die Erstellung eines Erläuterungsvideos, welches auf der Internetplattform YouTube zur Verfügung gestellt wurde, ergänzt. Mit über 250 Aufrufen wurde insbesondere das Video überaus positiv aufgenommen. Auch die umfangreiche Anzahl von eingegangenen Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanverfahren zeigt, dass die Beteiligung für das Verfahren erfolgreich war.

8. *Welchen Grund gibt es, dass die Grootkoppelstraße in der verkehrlichen Betrachtung ausgenommen ist? Die Lieferverkehre bspw. Von Eistaxi, Smilie, Sushi Dreams, Handwerker, Müttertaxis fahren durch die Grootkoppelstraße und meiden die Straße mit Aufpflasterungen (Weg am Denkmal und Glashütter Weg).*

Antwort:

Im Zuge der Erstellung der Lärmtechnischen Untersuchung wurde die Grootkoppelstraße vom Lärmgutachter mitbetrachtet. Allerdings sind hier die verkehrlichen Belastungen so gering, dass diese Straße aus gutachterlicher Sicht für den Lärmschutz und daraus resultierende Festsetzungen im Bebauungsplanverfahren unbedeutend ist. Auch entlang der Straßen Weg am Denkmal und Glashütter Weg sind bereits aufgrund der geringen Verkehrsbelastung keine entsprechenden Festsetzungen zum Lärmschutz erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Filip Ahrens